

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.02.2023
2. Bauantrag: Neubau Produktions- und Bürogebäude auf dem Grundstück Birkerfeld 12, Fl.-Nr. 2705/47 Gemarkung Warngau
Vorlage: 2023/0126
3. Bauleitplanung: Einleitungsbeschluss zur 22. Änderung Bebauungsplan Nr. 15 - "An der B 318 bei Lochham": Gewerbegebiet Birkerfeld
Vorlage: 2023/0125
4. Bauleitplanung: 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 20 - Eschenweg - Vorstellung und Billigung des nochmals geänderten Planänderungsentwurfs
Vorlage: 2023/0127
5. Einbeziehungssatzung "Marstaller Werkstätten" - Osterwarngau - vom 10.5.2022: Klarstellung Ausgleichsfläche
Vorlage: 2023/0128
6. "Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren Warngau und Wall", Vorstellung und Billigung des Satzungsentwurfs mit Verzeichnis der Pauschalsätze
Vorlage: 2023/0129
7. Stellungnahme zur geplanten Erschließung eines Erdgasfeldes im Gemeindebereich Holzkirchen
Vorlage: 2023/0122
8. Informationen und Anfragen

Öffentlicher Teil**Top 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.02.2023**

Die vorgelegte Niederschrift der Sitzung vom 14.2.2023 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16
Ja-Stimmen: 14 ohne die Gemeinderäte Johann Gillhuber und Michael Spannring, die in der Sitzung vom 14.2. entschuldigt fehlten.
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt:

Top 2 Bauantrag: Neubau Produktions- und Bürogebäude auf dem Grundstück Birkerfeld 12, Fl.-Nr. 2705/47 Gemarkung Warngau**Sachverhalt:****1. Baurecht:**

Das Grundstück Flur-Nr. 2705/47 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 mit der Bezeichnung „An der B318 Lochham“ – Gewerbegebiet Birkerfeld:

Das Grundstück liegt innerhalb der Gebietsfläche XVII. Für das geplante Bauvorhaben muss die überbaubare Fläche der Parzelle um den nördlich angrenzenden, 4 m breiten Streifen der Flurnummer 2705/61 erweitert werden. Für die betriebsnotwendige Entwicklung des auf der Fl.-Nr. 2705/47 bereits ansässigen Betriebes muss laut Stellungnahme des Planungsbüros - werkbüro Hohenreiter & Kohwagner - das bestehende Baurecht wie folgt erweitert werden:

- *die zulässige Wandhöhe für das östliche Baufenster muss von 7 m auf 10,5 m erhöht werden;*
- *das Baufenster muss in Richtung Osten um 9 m verlängert/erweitert werden,*
- *die zulässige Grundfläche erhöht sich um 232 m² auf gesamt 2.600 m², durch die vorgenannte Erhöhung wird die Option für eine zusätzliche Geschossebene geschaffen;*
- *Im Süden muss das bestehende Baurecht für eine längslaufende Außentreppe am Gebäude durch eine Erweiterung der Baugrenze geschaffen;*
- *im Norden muss auf der ehemaligen Fl.-Ni. 2705/61 Baurecht für eine Grenzbebauung für Nebenanlagen, Trafostation, Müllgebäude etc. geschaffen werden;*
- *Im Obergeschoss muss Baurecht für ein eingeschossiges Brückenbauwerk vom bestehenden Verwaltungsgebäude zu der geplanten Produktionshalle geschaffen werden;*
- *Auf Grund der betrieblichen Nutzungsvorgaben und den daraus abzuleitenden Gebäudestrukturen muss, in Abwägung der funktionalen Erfordernisse des Betriebes und der ortsplanerisch angestrebten Baustruktur, Grünordnung und Erschließung eine entsprechend bedarfsorientierte Bebauung festgelegt werden.*

Die bisherigen Festsetzungen für die Gebietsfläche XVII müssen laut Stellungnahme des werkbueros Hohenreiter & Kohwagner für dieses Grundstück außerdem teilweise aufgehoben und neu festgesetzt werden (siehe nachfolgender Tagesordnungspunkt 3.)

2. Geplante Schmutzwassereinleitung:

Nach Abschluss des Bauvorhabens soll die geplante Einleitungsmenge in die bestehenden Schmutzwasserkanäle auf max. 10.000 l Abwasser in der Woche und zu absoluten Spitzenzeiten auf bis zu 2.000 l/Stunde erhöht werden. Das Ingenieurbüro Dippold & Gerold hat zur Erhöhung der Abwassermenge mit e-mail vom 14.12.2022 eine Einschätzung abgegeben. Der Markt Holzkirchen habe laut Stellungnahme bereits jetzt kurze Zeiten, in denen der Hautsammler nach Holzkirchen Rück- und Überstauprobleme hat. Dies bedarf der Berücksichtigung.

Beschluss:

Der Gemeinderat Warngau nimmt Kenntnis von den geplanten Baumaßnahmen auf dem Grundstück 2705/47 Gemarkung Warngau. Der Gemeinderat Warngau erteilt dem vorliegenden Bauantrag unter den nachfolgenden Voraussetzungen das gemeindliche Einvernehmen:

1. Der für diesen Bereich maßgebende Bebauungsplans Nr. 15 ist entsprechend den Vorgaben der vorliegenden Eingabeplanung zu ändern. Die Verwaltung wird dazu beauftragt das Änderungsverfahren zur 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 einzuleiten.
2. Hinsichtlich der geplanten Einleitungsmenge in die Schmutzwasserkanalisation ist durch den Bauwerber sicherzustellen, dass die Einleitung technisch so gepuffert wird, dass eine reibungslose Abwasserableitung sichergestellt wird. Die Gemeinde Warngau geht davon aus, dass für die geplante Baumaßnahme Einwohnergleichwerte für ca. 3 Doppelhäuser mit etwa 14 EW für das geplante Bauvorhaben angesetzt werden müssen.
3. Der Antragssteller die künftigen, im noch zu ändernden Bebauungsplan Nr. 15 - 22. Änderung gem. Tagesordnungspunkt 3 der heutigen Sitzung – Festsetzungen für den überplanten Bereich Flur-Nr. 2705/47 gemäß § 33 Absatz 1, Ziffer Nr. 3. für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt:

Top 3 Bauleitplanung: Einleitungsbeschluss zur 22. Änderung Bebauungsplan Nr. 15 - "An der B 318 bei Lochham": Gewerbegebiet Birkerfeld

Sachverhalt:

Auf den bereits in der Sitzung vom 13.9.2022 (Tagesordnungspunkt 7) gefassten Beschluss wird verwiesen.

Für die geplante Betriebserweiterung bzw. das geplante Bauvorhaben auf dem Grundstück Flur-Nr. 2705/46; Gebietsfläche XVII, muss der Bebauungsplan in folgenden Punkten geändert werden:

- die zulässige Wandhöhe für das östlich Baufenster muss von 7,5 auf 10,5 m vergrößert in Richtung Osten um ca. 9 m verlängert werden;
- die zulässige Grundfläche erhöht sich um 232 m² auf insgesamt 2.500 m²
- durch die vorgenannte Erhöhung der Grundfläche wird die Option für eine zulässigen Geschossebene geschaffen;
- der östlich, jetzt 2-geschossige Baukörper erhält ein begrüntes Flachdach mit Retentionsdachaufbau zur Regenwasserrückhaltung;
- Im Süden wird die derzeit festgesetzte Baugrenze für eine geplante Außentreppe am Gebäude erweitert;
- Im Norden wird auf dem gemeindlichen Grundstücksstreifen Baurecht für eine Grenzbebauung für Nebenanlagen, eine Trafostation, ein Müllgebäude geschaffen;
- Im Obergeschoss wird Baurecht für ein eingeschossiges Brückenbauwerk zwischen dem bestehenden Verwaltungsgebäude und der geplanten Produktionshalle geschaffen.

Zum Maß der baulichen Nutzung wird folgende Klarstellung in den textlichen Festsetzungen getroffen:

1. Maß der baulichen Nutzung:

- 1.1 Die maximal zulässige Grundfläche, die von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, ist im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen gefasst und maßlich festgelegt Diese maßlichen Festlegungen zur zulässigen Grund- und Geschossfläche beziehen sich nur auf das Gebäude.
- 1.2 Zusammen mit den sonstigen anzurechnenden Flächen wird der in § 17 BauNVO festgelegte Orientierungswert zur GRZ (4,8) mit der geplanten Bebauung um 0,08 überschritten. Die Überschreitung ist betrieblich bedingt und städtebaulich im Gewerbegebiet an dieser Stelle vertretbar.

Als Ausgleich hierfür werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Das Flachdach des östlichen Baukörpers wird mit einem Retentionsdachaufbau (mind. 100 mm) versehen. Mögliche Teilflächen werden begrünt.
 - Alle Fahr- und Parkflächen müssen mit sicherfähigen Belägen ausgestattet werden,- im Bereich der Parkflächen ist Rasenfugenpflaster zu verwenden.
 - Eine hochwasserangepasste Bauweise empfohlen.
- 1.3 Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlage wird festgelegt mit den maßlichen Angaben in der Zeichnung. Die Wandhöhe = H, -sie wird gemessen von der festgesetzten Geländeoberfläche bis zum oberen Abschluss der Gebäudeaußenwand, lotrecht gemessen an der fertigen Außenkante der Wand.

6. Denkmäler

In ca. 150 m Entfernung zum Plangebiet befindet sich ein Bodendenkmal.

Aktennummer D-1-8136-0051

Lage: Bezirk Oberbayern I Landkreis Miesbach I Valley

Beschreibung: Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.

Verfahrensstand: Benehmen hergestellt

Denkmalart: Bodendenkmal

Denkmalliste

Jede Veränderung an oder im Nähebereich von Bau- und Bodendenkmälern bedarf einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 6 und Art. 7 BayDSchG, Diese ist in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, diese gemäß Art. 8 BayDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörden oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Planungen zur Errichtung oder Änderung von Bauvorhaben in der Nähe von Bau- oder Bodendenkmälern sind vom Antragsteller/Bauherrn mit der Unteren Denkmalschutzbehörde frühzeitig abzustimmen.

Ziffer 6.6 Örtliche Gestaltungsvorschriften

6.6.11 Flachdach entsprechend den Festsetzungen im zeichnerischen Teil.

6.6.15 Gebäude-Außenwandgestaltung grundsätzlich unauffällige und in der Formensprache zurückhaltende, ausgewogene Konstruktionen und Bauweisen in angemessenen Dimensionen sind zu wählen,

Fassaden in gestalterischer Homogenität, mit einfachen, aber architektonisch ausgereiften, qualitativvoll durchgeplanten Details.

Zulässig sind:

- *reine Mauerwerksfassaden, strukturlöse, glatte Sichtbeton-Wandbauteile und Putzfas-saden ohne vortretende Sockel- und Gesimsausbildungen*
- *Wandbekleidungen mit Holzbaustoffen in Brett- und Plattenformen (ausschließlich heimische Holzarten sind zu verwenden)*
- *Stahlsandwichpaneele sowie dementsprechene Mischbauarten.*

Fassaden sind maßstäblich durch bauteilspezifische Zäsuren und sinnvolle Aufteilungen von Flächen und Öffnungen gestaltend zu gliedern.“

6.6.16 Flachdächer sind zwingend mit einem Retentionsdachaufbau zur Regenrückhaltung zu versehen und, in denen es technisch möglich ist zu begrünen.

6.6.19 Thermische Solaranlagen bzw. PV-Anlagen in oder auf der Dachfläche sind geordnet auf der Dachfläche anzuordnen. In der Form- und Farbgebung zurückhaltende Bauarten sollten hierbei ausschließlich eingesetzt werden. Eine vorherige Abstimmung mit der Gemeinde hat unbedingt zu erfolgen.

Gebäudeunabhängige Solaranlagen sind nicht zulässig.

Die Aufständigung der Kollektorflächen auf Flachdächern ist,- wenn technisch begründet - zulässig.

6.6.20 Farbgebung der Fassadenbauteile

Die Außenwandflächen eines Gebäudes sind an allen Gebäudeseiten mit jeweils gleichen Materialien und denselben Farbtönen zu gestalten.

- *Mauerwerks-, Beton-, Putzflächen und Stahlblechpaneele sollen heile Grauton- oder gedeckte Weißton Anstriche erhalten*
- *großflächige Fassadenbekleidungen aus Holzbaustoffen sind naturbelassen unbehandelt, der mit lasierenden Anstrichen in naturähnlich grau-beigebraunen*

- Farbtönen zu versehen; auf maßhaltigen Holzbauteilen, z.B. Fenstern und Türen, können auch Buntanstriche in gedeckten Farbtönen verwendet werden,*
- *Metalloberflächen sollen nur in grau abgetönten Bunt-Mischtonfarben ausgeführt werden.*
 - *Wand- und Fassadenanstriche, sowie die Schutzbeschichtungen für Holzteile dürfen nur gesundheitlich unbedenkliche Substanzen enthalten.*
 - *Fassadengestaltungen: Farbtöne und -Farbkornpositionen müssen grundsätzlich mit der von der Gemeinde und dem Landratsamt Miesbach gemeinsam gebildeten Arbeitsgruppe zur „Förderung der baugestalterischen Qualität der Vorhaben“ abgestimmt und festgelegt werden.*
 - *Mustermaterialien von Fassaden- Dachbauteilen, sowie deren Farbmuster sind in den für eine Darstellung ausreichenden Größen und Formaten im Genehmigungsverfahren der Arbeitsgruppe vorzulegen.*

6.6.34 Materialien (nicht zugelassen)

Nachfolgend aufgeführte Materialien, Bauelemente und Baustoffe wirken gestaltungsfremd, ihre Verwendung ist daher nicht zugelassen:

- *Wandverkleidungen aus Schichtstoff- und Kunststoffplatten;*
- *Bauelemente aus Metall mit blanken, glitzernden Oberflächen;*
- *Bauelemente aus Kunststoffen mit grell-bunten Farben oder mit aufgedruckten Holz-Imitationen;*
- *Gebäudeteile mit Waschbeton-Oberflächen;*
- *Vergitterungen an Fenstern und Zufahrtstoren in auffällig gestalteten Formen und Kunstschmiede-Ausführungen.“*

Die vorbezeichneten Änderungen wurden in den vorliegenden Planänderungsentwurf in der Fassung vom 01. Dezember 2022 eingearbeitet.

Der unterschriebene „Städtebauliche Vertrag“ vom 12.10.2022 zur Übernahme der entstehenden Planungskosten liegt seit 17.10.2022 im Hause vor.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den notwendigen Änderungen für die geplante Betriebserweiterung auf dem Grundstück Flur-Nr. 2705/46, Gemarkung Warngau, Gebietsfläche XVII;
2. Der Gemeinderat Warngau beschließt das Planänderungsverfahren zur 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 – An der B318 – für die Realisierung des geplanten Bauvorhabens auf dem Grundstück Flur-Nr. 2705/46 durchzuführen (Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB);
3. Die Verwaltung wird beauftragt den Einleitungsbeschluss zur 22. Änderung des Bebauungsplanes durch Anschlag an die gemeindlichen Amtstafeln ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt:

Top 4 Bauleitplanung: 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 20 - Eschenweg - Vorstellung und Billigung des nochmals geänderten Planänderungsentwurfs

Sachverhalt:

Auf Grund von privaten Bauvorhaben wurde der Planänderungsentwurf in der Fassung vom 14.12.2021 mit der vorliegenden Planfassung vom 23.02.2023 erneut geändert. Die Änderungen umfassen:

- a) ein geplantes Neubauvorhaben auf dem Grundstück Flur-Nr. 36/5 sowie
- b) im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 36/3 bzw. Riedstraße 32 den geplanten Neubau eines Carports mit ca. L x B=6,0 x 5,5 m, Höhe 3 m, an der Südseite und eines Fahrrad-Unterstellraumes an der Nordseite mit L x B= 5,5 x 3,0 m gemäß zurückliegenden Beschluss vom 14.2.2023 (Tagesordnungspunkt Nr. 8).

Die entsprechenden Änderungen wurden im Bereich

- a) des Grundstückes Flur Nr. 36/5 durch Neuausweisung entsprechender Baugrenzen für ein geplantes Mehrfamilienhaus mit den Abmessungen L x B=18 x 11,0 m
- b) sowie von 2 neuen Reihengaragen mit den Abmessung L x B=18,0 x 6,0 m in den vorliegenden Planentwurf, Planfassung 20.02.2023

in den Planentwurf übernommen.

Dem Gemeinderat wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

- a) der vorliegende Änderungsplan in der Fassung vom 23.02.2023 wird gebilligt;
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, den vorliegenden Planänderungsentwurf mit Begründung in der Fassung vom 20.2.2023 öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen. In der Bekanntmachung zur erneuten Auslegung des Änderungsplanes ist darauf hinzuweisen, dass
 - ***Einwendungen nur gegen die geänderten Teile des vorliegenden Planentwurfs, Planfassung 23.02.2023, möglich bzw. zulässig sind.***

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16

Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt:

Top 5 Einbeziehungssatzung "Marstaller Werkstätten" - Osterwarngau - vom 10.5.2022: Klarstellung Ausgleichsfläche

Sachverhalt:

Lage der Ausgleichsfläche gemäß Beschlussfassung vom 10.5.2022:



Neue Lage der Ausgleichsfläche:



Darstellung im gemeindlichen Flächennutzungsplan:



Beschluss:

Der Gemeinderat Warngau erteilt der geplanten Verschiebung der Ausgleichsfläche auf dem Grundstück Flur-Nr. 3898, Gemarkung Warngau, um etwa 270 m in Richtung B318 das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt:

Top 6 "Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren Warngau und Wall", Vorstellung und Billigung des Satzungsentwurfs mit Verzeichnis der Pauschalsätze

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Satzung für die Kostenumlage für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Warngau und Wall e.V. stammt aus dem Jahre 2008 und soll angepasst werden. Der vorliegende Satzungsentwurf und das Kostenverzeichnis (gem. Anlagen) wurden vom zuständigen Ordnungsamt den entsprechenden Mustern der benachbarten Gemeinden angepasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt der vorgelegten Satzung und dem Kostenverzeichnis in der Fassung vom 14.3.2023 das gemeindliche Einvernehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung und das Kostenverzeichnis ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt:

Top 7 Stellungnahme zur geplanten Erschließung eines Erdgasfeldes im Gemeindebereich Holzkirchen

Sachverhalt:

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft,

Landesentwicklung und Energie zum Antrag der Firma Terrain Energy Germany GmbH, auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken - Aufsuchungsfeld „Mühlleite“ - nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

Stellungnahme der Gemeinde Warngau

Erneuerbare Energien sind laut unserer Bundes- und Landesregierung zukunftsnotwendige Technologien, fossile Brennstoffe verlieren in den nächsten Jahren an Bedeutung. Weiterhin sind alternative Verfahren wie Fracking usw. sehr umstritten.

Die Firma Terrain Energy Germany GmbH hat sich ein Claim zur großräumigen Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Erlaubnisfeld „Egmating“, zu dem auch Teile des Gemeindegebietes Warngau gehören, gesichert. Der Antragsteller vermutet aufgrund der bisherigen Untersuchungen im Rahmen der Aufsuchungserlaubnis „Egmating“ gewinnbare Erdgasvorkommen von bis ca. 650 Mio m³. Die nunmehr beantragte Neuerteilung der bergrechtlichen Erlaubnis „Mühlleite“ soll die Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Erteilung ermöglichen. Es sollen Gasvorkommen identifiziert und ausgebeutet werden.

Inwieweit es sich ausschließlich um konventionelle oder auch unkonventionelle Gasvorkommen handelt, die langfristig ausgebeutet werden sollen und welche Technik angewendet wird, finden sich keine abschließenden Aussagen. Lt. Web-Aussage der Firma sollen nur konventionelle Fördertechniken zur Anwendung kommen. Es wird jedoch angenommen, dass insbesondere bei unkonventionellen Gasvorkommen verschiedentlich auch Fracking-Techniken zum Einsatz kommen können. Aufgrund der dokumentierten Gefahren des Frackings für die Menschen und die Umwelt (Flora, Fauna, Trinkwasservorkommen), nicht zuletzt durch den Einsatz hochgiftiger Chemikalien sollten diese Abbaumethoden hier ausgeschlossen werden. Jeglicher Form des Frackings wird hiermit widersprochen.

Die Gemeinde unterstützt das Vorhaben des Landkreises Miesbach, die Energieerzeugung bis zum Jahr 2035 komplett aus nachhaltigen Energiequellen zu decken. Insofern ist eine Energieversorgung mit Fernwärme basierend auf Geothermie als direkter Anlieger zur Gemeinde Holzkirchen von besonderer Bedeutung. Die Gemeinde Warngau teilt die Bedenken der Gemeinde Holzkirchen (siehe Ausführungen). Die Gemeinde Warngau und weitere Gemeinden im Umfeld des Aufschlussgebietes Mühlfeld widersprechen der Erteilung einer bergrechtlichen Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen und einer möglichen Förderung von Gas. Es werden Auswirkungen in Bezug auf das Geothermieprojekt Holzkirchen, aber auch mögliche Auswirkungen (Oberflächenschäden durch Setzungen und mögliche seismische Ereignisse) auf das gesamte Umfeld möglicher Bohrstandorte vermutet. Die Gemeinde Warngau ist überzeugt von der Geothermie in Holzkirchen und wird dieses Projekt dauerhaft unterstützen.

Beschluss:

Die vorgelegte Stellungnahme wird durch den Gemeinderat einstimmig gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|----|
| Anwesend: | 16 |
| Ja-Stimmen: | 16 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Persönlich beteiligt: | |

Top 8 Informationen und Anfragen

Bekanntgaben:

Erster Bürgermeister Klaus Thurnhuber **gibt bekannt**, dass in der nicht öffentlichen Sitzung vom 14. Februar 2023 folgende Aufträge erteilt wurden:

1. **Nutzungsänderung „ehemaliges Lehrerwohnhaus“ am Schulweg 12 in Warngau:**
 - a) **Schlosserarbeiten Fluchttreppe für den 2. Rettungsweg:**
Firma Metallbau Zeindl GmbH, Schliersee, gemäß Angebot vom 14.1.2023 mit einer **Brutto-Auftragssumme in Höhe von 12.543,79 €;**
 - b) **Fundamente Fluchttreppe für den 2. Rettungsweg:**
Firma Ettstaller & Triendl gemäß Angebot vom 24.1.2023 mit einer **Brutto-Auftragssumme in Höhe von 5.473,50 €;**
2. **Beschaffung von 25 St. Schutzkleidung für die FFW Warngau:**
an die Firma S-Gard - Stefan Schmidt aus Schliersee - mit einer **Brutto-Auftragssumme in Höhe von 29.318,03 €.**

Informationen:

Er informiert, dass

- a) **im ehem. „Altwirts-Anwesen“** an der Taubenbergstraße **der Einbau** eines behindertengerechten **Treppenliftes** durch die **Firma elektro Szostecki GmbH** heute abgeschlossen wurde;
- b) **am 27. 4 um 19 Uhr** die diesjährige **Bürgerversammlung im Gasthof Mehringer in Wall stattfindet.**
- c) **Am 13.4.2023 um 16 Uhr für interessierte Jugendliche aus dem Gemeindegebiet im Rathaus Warngau ein „Jugendtreff“ stattfinden soll.**

Gemeinderat Anton Bader erkundigt, wo das seit Jahren provisorisch **abgestellte „Bushäusl’s“** auf Höhe des sog. „**Staiger-Anwesens**“ an der Taubenbergstraße 3. Der Schriftführer unterrichtet, dass für die Nutzer des Gebäudes und zur besseren Reinigung die vorhandene Riebschicht gegen Betonpflaster ausgewechselt wird.

Da keine weiteren Wortmeldungen erwünscht sind, endet die heutige öffentliche Sitzung gegen 20:07 Uhr.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:


Ja-Stimmen:

ohne Abstimmung

Nein-Stimmen:

Persönlich beteiligt:

GEMEINDERAT WARNGAU, den 19.04.23


Klaus Thurnhuber
Erster Bürgermeister




Ernst Bauer
Schriftführer